

Was ist zu tun, wenn der Wolf keine Scheu zeigt? Darf der Grünrock zur Selbstverteidigung aus allen Rohren „ballern“ oder sind ihm „hohe Fluchten“ zuzumuten? Und wie steht es um Konflikte mit anderen streng geschützten Arten im Revier? Handlungsempfehlungen:

Erinnern Sie sich noch an den Fall des Forstmannes, der seine Dachsbracke – nach einem beherzten Sprung aus dem Badezimmerfenster – aus den Fängen eines Wolfes befreite? Der preisgekrönte Hund war schwer geschlagen, der „Täter“ ist bis heute flüchtig.

Was den Umgang mit Wildtieren angeht, wissen wir Jäger, was erlaubt ist und was nicht. Jagdgesetz und Abschussvorgaben geben hier den Takt vor. Doch machen sich seit einigen Jahren in den Revieren Geschöpfe breit, die auf keinem Abschuss- und Speiseplan stehen. Biber, Wolf, Luchs und Bär sind sicher die prominentesten Vertreter.

Nach dem Bundesnaturschutz-, dem Bundesartenschutzgesetz und ergänzenden europarechtlichen Verordnungen sind manche Arten „besonders geschützt“ oder sogar „streng geschützt“. Allerdings sind diesbezüglich manche Kreaturen „gleich als gleich“. Im Interesse der Energiewende wird zwar schulterzuckend hingenommen, dass der Rotmilan massenhaft durch Windkraftanlagen geschreddert wird. Sofern sich aber der irgendwo herumstreunende Isegrim einen Schnupfen zuzieht, wird er sich über die medialen Genesungswünsche der gesamten Republik und besonders der Wolfsbetreuer freuen dürfen.

Foto: Karl-Heinz Völkmar

Wolf und andere Privilegierte

„Heilige Kühe“ im Revier





Auch für Biber gilt: alles erlaubt. Den Schaden tragen andere

position in keinsten Weise beeinträchtigt.

Wenn Isegrim zum Angriff übergeht

Ganz anders sieht das aus, wenn der Wolf auf Weidmanns Hund oder gar ihn selbst losgeht. In diesem Fall braucht sich keiner unter Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz „vernaschen“ zu lassen. Denn nach Paragraph 34 Strafbgesetzbuch gilt der „Notstand“. Das heißt: Keiner handelt rechtswidrig, der bei einer „nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden“.

„Nicht anders abwendbar“ bedeutet, dass das „mildest geeignete“ Mittel anzuwenden ist. Nur weil der „graue Bursche“ wenig Scheu zeigt und frech guckt, rechtfertigt dies also nicht, ihm unmittelbar die Lichter auszuknippen. Hier müssen zunächst die milderen Mittel ausgeschöpft werden, also erst einmal in die Hände klatschen oder einen Warnschuss abgeben. Notfalls Rückzug antreten.

Deutlich realistischer ist sowieso das Szenario, dass sich der vierläufige Jagdhelfer mit einem Wolf konfrontiert sieht. Dass Jagdhunde im Revier und insbesondere bei Drückjagden in Kontakt mit Wölfen kommen, dürfte angesichts steigender Wolfssichtungen künftig die Regel werden.

Da Wölfe Hunde als Revier-eindringlinge sehen, ist eine un-



Foto: Willi Rolfes

Ist der Seeadler im Revier, wird z.B. angeordnet, sämtliche Forstarbeiten im Umkreis einzustellen

Riss ist keine Beeinträchtigung

Nach Paragraph 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ... in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen“. Was aber tun, wenn der Wolf meinen Hund oder der Luchs „meine“ Rehe fressen will?

Zumindest in letzterem Fall sind dem Grünrock die Hände gebunden. Rehe sind – wie jedes Wild – herrenlos und werden erst nach der Inbesitznahme durch den Erleger dessen Eigentum.

Wenn der Grünrock in seinem Revier also kein lebendiges Wild, sondern nur noch Wolfsrisse aufspürt, so ist er in seiner Rechts-

Soventol®

PROTECT

Nur in Ihrer Apotheke!



Nimmt Mücken ins Visier

Intensiv-Schutzspray gegen heimische und tropische Mücken

1 Weber-Grill zu gewinnen!

Senden Sie uns Ihr schönstes Jagd-Foto. Weitere Infos und Teilnahmebedingungen auf soventol.de/gewinnspiel.



Ideal für Jagdfreunde

- Pflanzenbasierter Wirkstoff
- 360°-Sprühsystem, sprüht auch über Kopf
- Von Tropenmedizinern empfohlen*
- Schwitzfest
- Wasserbeständig
- Gute Verträglichkeit: Bereits für Kinder ab 1 Jahr



Gibt es auch als Intensiv-Schutzspray zur Zeckenabwehr



*Ergebnis einer Umfrage bei Gelbfieber-Impfstellen und tropenmedizinischen Instituten, März 2016.

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.



Foto: schw. Jagdclub

Ein Leckerbissen für Wölfe, großes Leid für den Hundeführer. Hier hätte der Jäger schießen dürfen

eignungsgleicher Eingriff“ vorläge. Naturschutzrechtliche Einschränkungen seien grundsätzlich Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und damit entschädigungslos hinzunehmen, urteilten die Richter. Auf dem Schaden bleibt der Betroffene nun ersatzlos sitzen.

Wen wundert's, das solcherart allein gelassene Landbevölkerung das Recht zuweilen auch mal in die eigenen Hände nimmt?

Fall 3: Aus dem Landkreis Cuxhaven wurde ein Fall bekannt, bei dem ein Jäger in den Verdacht geriet, einen Seeadler geschossen zu haben. Denn er war einige Tage zuvor mit dem Gewehr in dem Eigenjagdrevier gesehen worden. Über den Ausgang des Falles wurde nichts weiter bekannt. Auch die von Naturschutzverbänden aufgestellte Beweiskette: *Seeadler + Jäger + Schießgewehr = böser Vogelmörder* ging ins Leere.

Guter Rat: Lassen Sie besser die Finger von den „heiligen Kühen“ des Artenschutzrechtes – ein Verstoß gegen die oben genannte Norm kann bis zu 5 Jahre Knast einbringen. *Dr. Heiko Granzin*

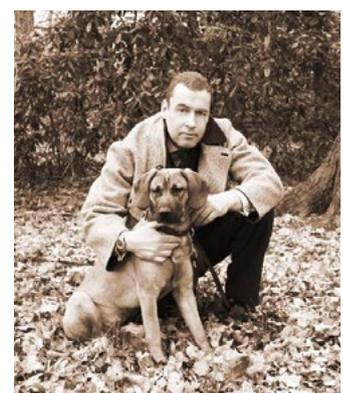


Foto: privat

mittelbare Konfrontation unvermeidlich – meist zum Nachteil des Hundes.

Wohl dem, der in dieser Situation in der Nähe ist und seinem treuen Jagdkumpel zur Seite stehen kann. Auch in dieser Situation ist – zumindest sofern der Wolf sich noch nicht in den Hund gebissen hat – allerdings erst einmal der Versuch einer „niedrigschwiligen“ Abwehrmaßnahme zu unternehmen. Wenn das nicht hilft, gilt aber „Feuer frei!“

Nicht mit „Kanonen auf Spatzen ballern“

Zwar darf auch im Rahmen des *rechtfertigen Notstandes* „bei Abwägung der widerstreitenden Interessen ... das geschützte Interesse das beinträchtigte nicht wesentlich überwiegen“. Das bedeutet allerdings nicht, dass mit „Kanonen auf Spatzen geschossen“ werden darf.

Beispiel: Macht sich der Wolf etwa über die Schüssel mit dem Hundefutter her, so rechtfertigt der angerichtete Schaden selbstverständlich keine Erlegung.

Doch der Sachwert ist nicht alleiniges Kriterium bei der Abwägung. Welchen materiellen Wert

Wichtig ist, die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Ein Warnschuss wird wohl reichen

hat etwa der halbblinde und hüftlahme 14-jährige Teckel, mit dem hunderte erfolgreiche Nachsuchen durchgeführt wurden und der immer noch der beste Spielgefährte der Kinder ist? Selbstverständlich ist, dass man auch Dinge, die ausschließlich einen sentimental-emotionalen Wert haben, mit aller Vehemenz verteidigen darf.

Auch das aus „Wolfsvergöttererkreisen“ zu hörende Argument, dass etwa geschädigte Nutztierhalter aufgrund der staatlichen Entschädigungsmaßnahmen ein nur eingeschränktes Selbsthilferecht gegen Wolfsangriffe hätten, ist Humbug. Man muss es ja auch nicht hinnehmen, wenn der Nachbar, ein bösartiger Millionär, einem jeden Tag erst die Fensterscheibe einschlägt und hinterher Geld in den Briefkasten wirft.

Auch Adler und Biber machen Ärger

Ein Angehöriger der „streng geschützten“ Arten muss aber noch nicht einmal aggressiv auf irgend-

etwas oder irgendjemanden losgehen, um richtig für Ärger zu sorgen. Manchmal reicht es, wenn einer der „Bevorzugten“ einfach nur da ist.

Fall 1: Der Forstamtsleiter eines größeren niedersächsischen Privatwaldbesitzers sah sich eines Tages mit dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde konfrontiert. Darin wurde ihm aufgetragen, wegen eines im Revier befindlichen Seeadlerhorstes, im Umkreis von 500 Metern jegliche forstliche Aktivität zu unterlassen. Verdutzt rieb sich der Forstmann die Augen. „Wissen Sie, dass Sie von uns die Sperrung einer Fläche in Eigenjagdgröße verlangen?“ schrieb er der Behörde zurück. Das stieß auf taube Ohren.

Fall 2: Ein bayerischer Landwirt, dessen Wald der Biber praktisch komplett zerstört und dessen Wiesen geflutet hatte, bekam erst kürzlich vor Gericht eine kräftige „Watschn“.

Das Gericht erkannte zwar, dass der Landwirt seine Grundstücke nicht mehr nutzen kann, war aber der Ansicht, dass kein „ent-

DJZ-Jurist Dr. Heiko Granzin ist selbst Jäger und Rüdemann